

## Elektro-Anschlussgebührenreglement Stand 1. Januar 2015

### 1. Neuanschlüsse

Pro Anschluss sind folgende einmalige Beiträge zu entrichten.

	Tarif (exkl. MwSt.) seit 1.2.2013 (Indexstand 498 P.)	Tarif (inkl. MwSt.) seit 1.2.2013 (Indexstand 498 P.)
--	--	--

#### 1.1 Wohnhäuser

a)	Einfamilienhäuser	Fr.	4'340.35	Fr.	4'687.60
b)	Mehrfamilienhäuser				
	Für die 1. Wohnung	Fr.	4'340.35	Fr.	4'687.60
	Für jede weitere Wohnung	Fr.	999.40	Fr.	1'079.35

Reihen- und Terrassenhäuser mit nur einem Anschluss werden wie Mehrfamilienhäuser betrachtet.

#### 1.2 Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie

Bei Landwirtschats- und Gewerbebetrieben-, sowie bei Industrieunternehmungen wird die Anschlussgebühr entsprechend dem Querschnitt des Anschlusskabels berechnet.

Leitungsquerschnitt		Tarif (exkl. MwSt.)		Tarif (inkl. 8 % MwSt.)
4 x 16 mm 2	Fr.	5'368.35	Fr.	5'797.80
4 x 25 mm 2	Fr.	6'853.20	Fr.	7'401.45
4 x 35 mm 2	Fr.	8'751.50	Fr.	9'451.60
4 x 50 mm 2	Fr.	11'251.80	Fr.	12'151.95
4 x 70 mm 2	Fr.	13'752.10	Fr.	14'852.25
4 x 95 mm 2	Fr.	16'252.35	Fr.	17'552.55
<sup>1</sup> 4 x 150 mm 2	Fr.	19'650.00	Fr.	21'222.00

<sup>1</sup> eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2014, gültig ab 1.1.2015

#### 1.3 Landwirtschafts- und Gewerbebetrieb mit Wohnungen

Der Kostenbeitrag wird als Summe der festgelegten Beiträge für Mehrfamilienhäuser und des erforderlichen anteiligen Querschnittes des Landwirtschafts- oder Gewerbebetriebes berechnet.

#### 1.4 Grösserer Anschlussleistungen als 200 kW <sup>1</sup>

Ist die Anschlussleistung aus dem Niederspannungsnetz grösser als 200 kW, muss geprüft werden, ob eine Trafostation erforderlich ist. Wird eine sep. Trafostation benötigt, wird nach dem Reglement über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz (§ 61) vorgegangen.

Ist für die Einspeisung (z.B. PV-Anlage) eine Netzverstärkung notwendig, gilt die ECom-Weisung "Netzverstärkungen" (zurzeit Weisung 4/2012 vom 31.10.2012).

<sup>1</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28.11.2014, gültig ab 1.1.2015

### 2 Anschlussverstärkung

Wird für einen bestehenden Anschluss ein grösserer Querschnitt erforderlich, so werden die effektiven Kosten plus die Gebührendifferenz zum neuen Querschnitt nach Abschnitt 1.2 verrechnet.

### 3 Ersatzanschlüsse

Die Kostenverteilung von Freileitungs- auf Kabelanschluss erfolgt gemäss dem Reglement über Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz § 60.3

**4 Teuerungsanpassung**

Die Anschlussgebühren basieren auf dem vom Aargauischen Versicherungsamt verwendeten Zürcher Baukostenindex (Basis 1. April 2006, 436 Punkte) - Stand seit 1. April 2012 unverändert bei 498 Punkten. Sie werden jeweils auf den ersten Februar an den Index vom 1. April des Vorjahres angepasst.

**5 Inkraftsetzung**

Dieses Elektro Anschlussgebührenreglement tritt am 01. 01. 2007 in Kraft und ist auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens hängigen Installationsgesuche anwendbar. Es ersetzt alle vorgängigen Gebührenreglemente.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 24. November 2006